



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben
„Analogie im Verwaltungsrecht“

verfasst von
Mag. Johannes Iglar

angestrebter akademischer Grad
Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer
Univ.- Prof. DDr. Michael Potacs

Matrikelnummer:	01563997
Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften

A. Problemaufriss

In seinem Erkenntnis vom 03.11.1978 hält der VwGH, zusammenhängend mit der Zulässigkeit der Annahme einer Rechtslücke im Verwaltungsrecht, folgendes fest:

„... das bürgerliche Recht (ist) grundsätzlich die gesamten Privatrechtsbeziehungen der Menschen untereinander zu regeln bestrebt ... sodass auftretende Gesetzeslücken im Zweifel als unbeabsichtigt angesehen werden können. Anders ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch im Bereiche des öffentlichen Rechtes, im besonderen des Verwaltungsrechtes, welches schon der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist, sodass eine auftretende Rechtslücke im Zweifel als beabsichtigt... angesehen werden (muss) ...“¹

Drei Grundgedanken werden durch die zitierte Passage vermittelt. Erstens ist, nach Meinung des VwGH, von einer „prinzipiellen Zulässigkeit der Analogie als Methode der Auslegung der von ihm primär zu interpretierenden Rechtsvorschriften“² auszugehen. Zweitens verleiht der VwGH seiner generellen Skepsis gegenüber lückenfüllender Methodik Ausdruck, indem er die Existenz einer Zweifelsregel gegen die Anwendung eines Analogieschlusses auf verwaltungsrechtliche Vorschriften annimmt.³ Drittens konstatiert er, dass jedoch ein anderer, der Analogie gegenüber offenerer, Ansatz bei der Auslegung des bürgerlichen Rechts verfolgt werden könne. Die von ihm vorgeschlagene analogie-kritische Herangehensweise sei lediglich im Zuge der Auslegung des öffentlichen bzw des Verwaltungsrechtes geboten. Weshalb aber sieht der VwGH eine solch grundlegende methodische Differenzierung als geboten an? Das Zitat bietet auch auf diese Frage zumindest ansatzweise eine Antwort. Der VwGH begründet die Unterscheidung im Hinblick auf die verschiedenartige „immanente Teleologie“⁴ der beiden gegenständlichen Rechtsgebiete. Dem bürgerlichen Recht wohne demnach ein erschöpfender Regelungsanspruch inne, welcher „die gesamten Privatrechtsbeziehung der Menschen“ normativ erfassen will. Das Verwaltungsrecht hingegen sei nur dazu bestimmt „einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses“⁵ zu regulieren und demnach ist bei dessen analoger Interpretation Vorsicht geboten.

Der VwGH schneidet durch seine „materienbezogene“ Methodik eine wichtige Frage innerhalb der juristischen Methodenlehre an: Ist bei der Auslegung einer Rechtsvorschrift auf deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu achten?⁶ Der VwGH scheint, gemessen an dem obigen Zitat, eine akzeptierende Haltung gegenüber einer solchen methodischen Unterscheidung einzunehmen. Seine

¹ VwGH 03.11.1978, 0970/75; siehe auch VwGH 24.09.1982, 82/08/0139; VwGH 30.09.1994, 93/08/0254; VwGH 08.09.1998, 96/08/0207; VwGH 17.10.2012, 2012/08/0050.

² Potacs, Auslegung im Öffentlichen Recht (1994) 190.

³ Näheres dazu Potacs, Auslegung im Öffentlichen Recht, 190 ff.

⁴ VwGH 31.07.2020, Ra 2020/11/0086.

⁵ VwGH 03.11.1978, 0970/75.

⁶ Grundlegend dazu siehe Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011) 593 ff; Rill, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, ZfV 10 (1985), 589 f.

Meinung ähnelt der Annahme Franz Bydlinskis wonach „das Festhalten am...Wortlaut...vor allem geboten sein (wird), wenn die...Zielsetzung des Gesetzes...darauf gerichtet war...feste und leicht erkennbare Abgrenzungen zu schaffen.“⁷

In weiterer Folge kann die zurückhaltende Position des VwGH im Zusammenhang mit der analogen Rechtsanwendung nur im Lichte seiner Rechtsprechung zum methodischen „Vorrang der Wortinterpretation“⁸ verstanden werden. Die Analogie stellt nämlich für den VwGH definitionsgemäß eine über den Wortlaut hinausgehende Art der Rechtsauslegung dar.⁹ Die Zweifelsregel kann demnach als das logische Resultat der Wortlautpriorität gedeutet werden. Einen zugespitzten Ausdruck erfährt die Wortlautjudikatur des VwGH in seinem grundsätzlichen Bekenntnis zur „Klarheitsregel“¹⁰ (*in claris von fit interpretatio*). Folgendes Zitat verdeutlicht dabei den logischen Zusammenhang von wortlautgetreuer und analogie-skeptischer Auslegung: „Bei der Auslegung von Rechtsvorschriften ist von deren Wortlaut auszugehen. Nur dann, wenn die Ausdrucksweise der Rechtsvorschrift zweifelhaft ist, muß die ABSICHT des Gesetzgebers erforscht werden, darf also iSd § 7 ABGB vorgegangen werden.“¹¹

Die Klarheitsregel scheint durch andere Entscheidungen des VwGH relativiert zu werden.¹² Insgesamt kann aber angenommen werden, dass die Interpretation einer Rechtsvorschrift gemäß der Wort- und Satzbedeutung nach dem „allgemeinen Sprachgebrauch“¹³ für den VwGH „von besonderem Gewicht“¹⁴ ist. Leicht verständlich wird dadurch auch seine Präferenz für die Anwendung eines Umkehrschlusses an Stelle einer vom Wortlaut abweichenden Interpretation.

B. Forschungsfrage

Da der Analogieschluss definitionsgemäß die sogenannte „Wortlautgrenze“ übertritt, ergibt sich ein gewisses Reibungspotential mit dem methodischen „Vorrang der Wortinterpretation“¹⁵. Für bestimmte Rechtsbereiche wird diesem Widerspruch, mittels einem Analogieverbot entgegnetreten. In anderen

⁷ Bydlinski, Juristische Methodenlehre, 603.

⁸ VwGH 08.11.1995, 92/12/0010.

⁹ In VwGH 03.09.1987, 86/16/0050 wird die Analogie als „Auslegung des Gesetzes, die sich vom Wortlaut [...] entfernt“ bezeichnet; VwGH 30.04.1992, 92/02/0103 grenzt die Analogie von einer Auslegungsformen ab die „noch im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze finden“.

¹⁰ Siehe dazu *Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht, 58 ff.

¹¹ VwGH 30.10.1969, 1444/69; Vgl dazu eine jüngere Entscheidung zur Klarheitsregel VwGH 14.06.2021, Ra 2019/17/0067.

¹² ZB VwGH 19.04.1977, 1596/76: „Die Auslegung eines Gesetzes darf richtigerweise nicht am bloßen Wortlaut einer einzelnen Bestimmung haften bleiben, sie hat den Sinn des Gesetzes vielmehr aus dem Zusammenhang aller seiner Bestimmungen zu erforschen und aus diesem Zusammenhang heraus allfällige Lücken des Gesetzes, und zwar auch sogenannte "unechte" Lücken zu ergänzen.“

¹³ VwGH 14.06.2021, Ra 2019/17/0067.

¹⁴ *Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht, 69.

¹⁵ VwGH 08.11.1995, 92/12/0010.

verwaltungsrechtlichen Teilgebieten erscheint eine strenge Bindung an den Wortsinn fraglich. Daraus erschließt sich die folgende Forschungsfrage:

Ist im Sinne der Rsp des VwGH „im Bereiche des öffentlichen Rechtes, im besonderen des Verwaltungsrechtes, welches schon der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist...eine auftretende Rechtslücke im Zweifel als beabsichtigt“¹⁶ anzusehen?

Auf den folgenden Seiten wird nun ein kurzer Überblick über den aktuellen Forschungsstand bezüglich der Themen „Analogie“, „Wortlautgrenze“ und „rechtsgebiet-bezogene Methodik“ gegeben. Im Anschluss daran folgt eine konzentrierte Formulierung der Forschungsthese, sowie ein kurzer Überblick über die anzuwendende Methode. Abschließend werden eine vorläufige Dissertationsgliederung und ein Zeitplan präsentiert.

C. Forschungsstand

1. Analogie und Rechtstheorie

Bezogen auf den grenzüberschreitenden rechtstheoretischen Diskurs sind es zwei gänzlich verschiedene Argumentationsstrategien die unter dem Begriff des juristischen Analogieschlusses ein „Zuhause“ gefunden haben. Zum einen kann es bei der Anwendung einer Analogie um eine rechtsfortbildende „Lückenfüllung per analogiam“¹⁷ gehen. Zum anderen werden aber auch rechtsauslegende Argumente als Analogie bezeichnet.¹⁸

Erstere Argumentationsfigur führt im Ergebnis zu einer „Ergänzung des positiven Rechts“¹⁹, denn fußend auf dem in der psychologischen und philosophischen Literatur²⁰ breit diskutierten Konzept des analogen Denkens (*analogical reasoning*), soll ein Analogieschluss eine rechtliche Schlussfolgerung aufgrund eines Vergleiches zweier oder mehrerer *verschiedener Fälle* darstellen.²¹ Ist ein gegenständlich normierungsbedürftig erscheinender Lebenssachverhalt also unter keine vorhandene

¹⁶ VwGH 03.11.1978, 0970/75

¹⁷ Rill, Juristische Methodenlehre, 590.

¹⁸ Bzgl dieser grundlegenden Unterscheidung siehe *Bäcker*, Verfassungsanalogien, *Der Staat* 60 (2021) 8 ff; *Walton/Macagno/Sartor*, *Statutory Interpretation* (2021) 218.

¹⁹ *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz² (1983) 93; Unklar scheint welcher Ansicht sich der VwGH anschließt, wenn er in einigen seiner Erkenntnisse ebenfalls von einer „Ergänzung“ spricht. Beispielhaft dazu etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2015/20/0047; VwGH 27.04.2017, Ra 2017/12/0015; VwGH 30.10.2019, Ro 2019/14/0007.

²⁰ *Bartha*, Analogy and Analogical Reasoning, in: *Zalta* (Hg), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (2019) <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2019/entries/reasoning-analogy/>>.

²¹ *Brewer*, Exemplary Reasoning: Semantics, Pragmatics and the Rational Force of Legal Argument by Analogy, *Harv. L. Rev.* 109 (1996) 963: „In its simplest form, an analogy... is a comparison of two or more items“; *Schauer*, Why Precedent in Law (and Elsewhere) is Not Totally (or Even Substantially) About Analogy, *Perspectives on Psychological Science* 6 (2008) 458; *White*, Analogical Reasoning, in: *Patterson* (Hg), *A Companion to Philosophy of Law and Legal Theory*² (2010) 571.

Rechtsnorm subsumierbar, kann die analoge Anwendung einer rechtlichen Regel auf einen, von ihr nicht mehr erfassten, Fall erfolgen.²²

Letztere Argumentationsfigur hingegen, ist ein methodischer Ansatz der Rechtsauslegung. Dem zugrunde liegt die Annahme, dass die herkömmlichen Auslegungsmethoden von der juristischen Methodenlehre typisierte Anhaltspunkte sind, die dabei helfen sollen, den kommunikativen Sinngehalt einer Rechtsvorschrift zu ermitteln.²³ Rechtsinterpretation ist der Versuch der Ermittlung des Sinngehalts einer Rechtsvorschrift, durch Bezugnahme auf bestimmte kommunikative Regeln (pragmatische Prinzipien), deren Befolgung dem Rechtserzeuger unterstellt wird.²⁴

Nicht verwechselt werden darf der kommunikative Sinngehalt einer Äußerung mit der „semantischen“ Wort- und Satzbedeutung, welche sich aus „dem üblichen Gebrauch in der Sprachgemeinschaft“²⁵ ergibt. Solche allgemeinen Sprachverwendungsmuster können wertvolle Indizien für den Rückschluss auf den kommunikativen Sinngehalt eines Ausdrucks sein. Die gesamte Bandbreite des kommunikativen Sinngehalts einer Rechtsvorschrift kann jedoch nur unter Beachtung des kommunikativen Kontexts erschlossen werden.²⁶ Ebenjene kontextuellen Interpretationserwägungen sind es, die einen großen Teil der wissenschaftlichen Betrachtungen des Gegenstands der „Pragmatik“, eine Subkategorie der Linguistik und Sprachphilosophie, einnehmen.²⁷ Sinnerfassende Rechtsauslegung muss demnach sowohl semantische, als auch pragmatische Anhaltspunkte in das Interpretationsergebnis miteinfließen lassen.²⁸ Im Rahmen der Ermittlung des kommunikativen Sinngehalts einer Rechtsvorschrift kann der Analogieschluss schließlich als ein Interpretationsvorgang verstanden werden, welcher sich *ausschließlich* auf kontextuelle bzw pragmatische Indizien bezieht²⁹ und somit in der „Anwendung einer Rechtsvorschrift auf einen von ihrem semantischen Sinngehalt [...] nicht mehr erfassten Sachverhalt“³⁰ resultiert. Dabei kommt es zur

²² Hage, *The Logic of Analogy in the Law*, *Argumentation* 19 (2005) 406; Kramer, *Juristische Methodenlehre*⁶ (2019) 229; Macagno/ Walton, *Argument from Analogy in Law, The Classical Tradition, and Recent Theories*, *Philosophy & Rhetoric* 42 (2009) 154-155; Peczenik, *On Law and Reason* (1989) 392.

²³ Potacs, *Rechtstheorie*² (2019) 167-68, 202-203; Rill, *Juristische Methodenlehre*, 468.

²⁴ Carston, *Legal Texts and Canons of Construction*, in: Freeman/Smith (Hg), *Law and Language* (2013) 13; Potacs, *Rechtstheorie*², 144: „Ziel der Auslegung von in natürlicher Sprache verfassten Rechtsvorschriften ist daher zu ermitteln, was einem Rechtsetzer nach den Konventionen des allgemeinen Sprachgebrauchs als von ihm gewollt zugesonnen werden kann.“

²⁵ Griller/Potacs, *Zur Unterscheidung von Pragmatik und Semantik in der juristischen Hermeneutik*, in: Vetter/Potacs (Hg), *Beiträge zur juristischen Hermeneutik* (1990) 79-80, verwenden für die konventionelle Bedeutung von Zeichen den Begriff der „Semantik“.

²⁶ Carston, *Linguistic Communication and the Semantics/Pragmatics Distinction*, *Synthese* 165 (2008) 339: „One special feature of this kind of communicative behaviour is its capacity to deploy codes of various sorts, including, crucially, linguistic codes, but this is not essential. Interpretation may be entirely a matter of pragmatics“; Griller/Potacs, *Pragmatik und Semantik*, 80: „Unter Pragmatik sei die Lehre von der Bedeutung von Worten und Sätzen einer natürlichen Sprache verstanden [...] die von dem in der Sprachgemeinschaft üblichen Gebrauch abweicht [...] Von ausschlaggebender Wichtigkeit ist dabei zumeist der jeweilige Äußerungskontext [...]“

²⁷ Einführend dazu etwa Kapa/Perry, *Pragmatics*, in: Zalta (Hg), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (2020), <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/pragmatics/>>.

²⁸ Für eine ausführliche Unterscheidung von Pragmatik und Semantik und dessen rechtliche Implikationen siehe, Griller/Potacs, *Pragmatik und Semantik*, 79 ff.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Potacs, *Rechtstheorie*², 202.

Schließung einer „semantischen Lücke“, welche vorliegt, wenn „ein Rechtsetzer `mehr` wollte als er explizit (dh. semantisch) zum Ausdruck brachte“³¹.

2. Methodische Begründung der „Wortlautinterpretation“

Das Verhältnis der juristischen Methodenlehre zur Stellung der wortlautgetreuen Interpretation ist wohl insgesamt ein gespaltenes. Vielfach räumt die juristische Methodenlehre jedoch der „semantische(n) Interpretation einen höheren Stellenwert“³² ein als anderen Auslegungskriterien.

So können Ansätze einer solchen Position schon bei Savigny festgestellt werden.³³ Anhänger der objektiven Interpretationslehre des späten 19ten und frühen 20ten Jahrhunderts begegnen schließlich der „Gefahr der uferlosen, gänzlich undeterminierten Rechtsanwendung“ durch die Festlegung einer „Wortlautgrenze“³⁴. Und so kam es zu der, auch heute noch teilweise vertretenen, Ansicht, welche die „Anordnung des Gesetzes“ als „durch den Wortsinn begrenzt“³⁵ sieht. Alle möglichen Auslegungsvarianten müssen sich demnach innerhalb des „möglichen Wortsinn(es) der auszulegenden Bestimmung“³⁶ befinden, um noch unter den Begriff der Auslegung zu fallen. Dem Wortlaut fällt damit ein gravierender Stellenwert zu, denn er steckt „den Bereich der Auslegung gegenüber jenem der ergänzenden Rechtsfortbildung“³⁷ ab. Auf wohl zutreffende Weise evaluiert Ewald Wiederin jene Meinungen, indem er ihnen die Verwechslung von Norm und semantischen Sinngehalt vorwirft.³⁸

Vielfach werden an die Annahme eines besonderen Stellenwertes der Semantik nicht solch drastische Konsequenzen gehängt. Oftmals findet sich die Vorstellung von einer Voranstellung (anstatt einer Vorrangstellung), also einer gewissen zeitlichen und erkenntnistheoretischen Vorreihung, der Wortlautinterpretation wieder.³⁹ Diese ist demnach etwa „unumgängliche Voraussetzung der Sinnermittlung überhaupt“⁴⁰ oder aber einfach der „Anfang einer jeden Gesetzesauslegung“⁴¹. So sieht Robert Alexy für Auslegungsvarianten die keinerlei „Bindung an den Wortlaut“ mehr aufweisen eine „Argumentationslastregel“⁴² gegeben. Ähnlich, vielleicht jedoch ein wenig strenger, kann Theodor

³¹ Ebenda.

³² Klatt, Theorie der Wortlautgrenze (2004) 20.

³³ Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, 49.

³⁴ Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, 48-49.

³⁵ Canaris, Lücken, 20; Ähnlich Zippelius, Juristische Methodenlehre¹² (2021) 37 ff.

³⁶ Korinek, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in FS Walter (1991) 365-66.

³⁷ Bydlinski, Juristische Methodenlehre, 441.

³⁸ Siehe Wiederin, Verfassungsinterpretation in Österreich, in: Lienbacher (Hg), Verfassungsinterpretation in Europa (2011) 82.

³⁹ ZB Kramer, Juristische Methodenlehre⁶, 67: „Der Wortlaut des (geschriebenen) Rechts und der ihm zu entnehmende `Wortsinn` sind naturgemäß der `starting point` jeder Interpretation...gleichzeitig ist der Wortsinn in der Regel das wichtigste `Indiz` für den festzustellenden `Normsinn`.“

⁴⁰ Schäffer, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971) 196.

⁴¹ Koch, Sprachphilosophische Grundlagen der juristischen Methodenlehre, in: Alexy/Koch (Hg), Elemente einer juristischen Begründungslehre (2003) 124.

⁴² Alexy, Theorie der juristischen Argumentation (1983) 305; Ähnlich formuliert es Thienel, Kritischer Rationalismus und Jurisprudenz (1991) 201: „Rechtstexte sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen,

Tomandl verstanden werden, wenn er meint, dass „jede richterliche Regelsetzung, die zu einem Ergebnis führt, das sich im Gesetzeswortlaut nicht wiederfinden lässt... der überzeugenden Begründung, dass auch der Normunterworfenen dieses Ergebnis auf zumutbare Weise erkennen konnte (bedarf).“⁴³

Auch im weiteren grenzüberschreitenden rechtsphilosophischen Diskurs setzt sich Andrei Marmor für eine dem semantischen Verständnis vorrangiges Gewicht einräumende Methodik ein.⁴⁴ Seiner Meinung nach beschränkt sich der, lediglich aus dem Kontext erfassbare, Sinngehalt von Rechtsvorschriften, im Gegensatz zu dem situationell-kontextunabhängigen semantischen Sinngehalt, aufgrund der strategischen Beschaffenheit des Rechtsetzungsablaufes auf ein Minimum.⁴⁵

Die österreichische Interpretationstradition spricht dem Wortlaut bei der Rechtsauslegung ebenfalls eine gewisse Vorrangigkeit zu⁴⁶ und das, obwohl die heimische Rechtswissenschaft, beeinflusst durch die dem Äußerungskontext größere Bedeutung zusprechende Sprach- und Kommunikationswissenschaft⁴⁷, auch einige wortlaut-kritische Meinungen⁴⁸ hervorgebracht hat.

Zudem gibt es im österreichischen öffentlichen Recht eine Reihe von „wortlautbetonenden“ Zugängen.⁴⁹ Begründend wird dabei etwa auf die „Funktion des Verwaltungsrechts“⁵⁰ verwiesen. Dieses soll nämlich, in den Diensten der Grundprinzipien des Rechtsstaates und der Demokratie, staatliche Macht zuverlässig begrenzen.⁵¹ In der österreichischen Rechtsordnung werden aus diesem Grund sogenannte „Bedingungen verfassungsmäßiger Ausübung der Verwaltung“⁵² ausdrücklich durch Art 18 B-VG festgelegt. In „Verbindung mit den Publikationsvorschriften“ kommt dem, ohnehin schon gesetzlich begrenzten, Handeln der staatlichen Hoheitsgewalt somit eine möglichst weitreichende „Vorhersehbarkeit und Überprüfbarkeit“⁵³ zu. Die Semantik, verstanden als der konventionell festgelegte Sinngehalt einer natürlichen Sprache, ist den Rechtsunterworfenen definitionsgemäß

es sei denn, es finden sich deutliche Anhaltspunkte im Kontext der Regelung, die auf eine abweichende Verwendung hindeuten.“

⁴³ Tomandl, Im juristischen Methodenschwung, ÖJZ 58 (2011) 543.

⁴⁴ Siehe Marmor, *The Language of Law* (2014).

⁴⁵ Marmor, *Language*, 35: “The strategic nature of legal discourse casts some doubt about the reliability of implicated content in statutory law”.

⁴⁶ Wiederin, *Verfassungsinterpretation*, 82: „Österreicher...setzen...bei der Auslegung am Wortlaut an.“

⁴⁷ ZB *Recanati*, *Literal Meaning* (2010).

⁴⁸ Siehe etwa Lienbacher, *Hat der Wortlaut wirklich Vorrang*, ZfV (2015) 194.

⁴⁹ Siehe dazu etwa Berka, *Verfassungsrecht*⁷ (2018) 26 f; Schäffer, *Verfassungsinterpretation*, 193 ff; Walter, *Die Interpretationslehre im Rahmen der Wiener Schule der Rechtstheorie*, in FS Leser (1993) 202 ff; Walter, *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (1972) 86.

⁵⁰ Antonioli/Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht*³ (1996) 101: „Vor allem ergibt sich aus der Funktion des Verwaltungsrechts, das Handeln der Verwaltung an das Gesetz zu binden, die allgemeine Tendenz, das Gesetz der Disposition durch die ihm unterworfenen Organe möglichst zu entziehen. Dies bedeutet einen Vorrang der Wort[Verbal]interpretation“; Ähnlich Giacometti, *Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts* (1960) 204-05: „(Die Interpretation) muss sich mit anderen Worten im Rahmen der freiheitlichen Wertvorstellung des Rechtsstaates halten, die ihren juristischen Ausdruck in der rechtsstaatlichen Verfassung gefunden und ihre besondere Ausprägung in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechtsstaates im Sinne der Freiheitsrechte, der Rechtsgleichheit, der Gewaltentrennung sowie der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erfahren haben.“

⁵¹ Korinek, *Legalitätsprinzip als Hindernis für die Wirtschaft?* In FS Kraus (1993) 126.

⁵² Rill, *Art 18 B-VG*, in Rill/Schäffer *Kommentar* (2001) 6.

⁵³ Potacs, *Auslegung und Legalitätsprinzip*, ZfV (2015) 231.

„besonders geläufig“⁵⁴, und so kann nur eine, sich an diesen üblichen Bedeutungen festhaltende, Verwendung der Sprache für eine weitreichende Verständlichkeit von Rechtsvorschriften sorgen. Wie Magdalena Pöschl festgestellt hat, ist es außerdem eine gleichheitsrechtliche Frage, ob eine Norm den Rechtsunterworfenen leicht verständlich ist oder nicht.⁵⁵ Da der kontext-bezogene pragmatische Sinngehalt einer Bestimmung meist nur unter erheblichen interpretativen Mehraufwand ermittelt werden kann, sind es wohl auch Ungleichheitsbedenken, die für eine Betonung des semantischen Auslegungskriteriums sprechen. Deshalb ist „gerade im Lichte der rechtsstaatlichen Funktion des Legalitätsprinzips“ und im Sinne der Schutzfunktion des Art 7 B-VG vor „elitärem Recht“⁵⁶ von einer durch den semantischen Sinngehalt verwirklichten „Vertrauensschutzfunktion“⁵⁷ auszugehen.

3. Differenzierter Vertrauensschutz der Semantik im Verwaltungsrecht

Eine sinnvolle Differenzierung der Wirkung des semantischen Vertrauensschutzes sollte auf der grundsätzlichen Ebene der rechtmateriellen Unterscheidung - wie dies ja auch der VwGH mit seiner Gegenüberstellung von privatem und öffentlichem Recht getan hat - beginnen. Dem Zweck des Privatrechts „als das Recht der relativ staatsfernen Gesellschaft“⁵⁸ steht die, schon erwähnte, Funktion des Verwaltungsrechts als Machtbeschränkungsinstrument entgegen. Das Privatrecht ermöglicht die „Autonomie und...Gestaltungsmacht der Akteure“ und weitet diese dadurch aus „während das öffentliche Recht... hoheitliche Handlungsbefugnisse beschränkt und einer nachprüfenden Kontrolle zugänglich macht“⁵⁹. Das österreichische Zivilrecht ist demnach „von vornherein `offener´ konzipiert als andere Materien, bei denen das Legalitätsprinzip einen höheren Grad an Bestimmtheit erfordert“⁶⁰. Evident wird dies vor allem an dem „vergleichsweise geringen Umfang...sowie an dem weniger kasuistischen, sondern tendenziell stärker den Prinzipien angenäherten Stil der Rechtsvorschriften“⁶¹. Grundsätzlich ist daher in Anlehnung an Judikatur und Lehre des sogenannten „differenzierten Legalitätsprinzips“ von einem weitaus weniger streng zu beurteilendem Gesetzmäßigkeitsgebot für die Regelung zivilrechtlicher Angelegenheiten auszugehen. Dementsprechend ist der Rechtsetzer „bei der Gestaltung des Zivilrechts...nicht in der gleichen Weise an den Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit gebunden“⁶².

Im Gegensatz dazu gebieten „Regelungen (die) der Verhaltenssteuerung dienen und daher dem Rechtsunterworfenen eine entsprechend deutliche Orientierung bieten müssen“⁶³ die Annahme eines

⁵⁴ Potacs, Auslegung und Legalitätsprinzip, 232.

⁵⁵ Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 780.

⁵⁶ Pöschl, Gleichheit, 780.

⁵⁷ Potacs, Auslegung und Legalitätsprinzip, 232.

⁵⁸ Schauer, § 1 in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (Stand 1.3.2017, rdb.at) Rz 4.

⁵⁹ Schauer, § 1, Rz 4.

⁶⁰ Kodek, § 7 ABGB in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (Stand 1.7.2015, rdb.at) Rz 1.

⁶¹ Schauer, § 7 in Kletečka/Schauer, ABGB-ON (Stand 1.3.2017, rdb.at) Rz 1.

⁶² Berka, Verfassungsrecht⁷, 161.

⁶³ Kodek, § 7, Rz 11.

stärkeren Schutzbedürfnisses. Mit zunehmendem Eingriff „in den Dispositionsspielraum und damit in die Grundrechtssphäre“⁶⁴ ist daher im Bereich des Verwaltungsrechts die Indizwirkung der Semantik gegenüber anderen Auslegungskriterien als höher einzustufen. Der Rechtsetzer hat in solchen Fällen „aus Rechtsschutzgründen“ die Verpflichtung eine Bestimmung „strenger (zu) determinieren“⁶⁵. Bekräftigt wird diese Einsicht durch den Umstand, dass der Gesetzesvorbehalt eines verfassungsmäßig verankerten Grundrechtes ein „punktueller Legalitätsprinzip“⁶⁶ darstellt. Alles in allem ist daher das „Maß der Determinierungspflicht“, und gleichwohl des semantischen Vertrauensschutzbedürfnisses, die „Eingriffsnähe des Gesetzes“⁶⁷. Deshalb darf nicht darauf vergessen werden, dass sich die Auslegung einiger Verwaltungsrechtsgebiete, aufgrund ihres „eingriffsfernen“ Regelungsgegenstandes, in Summe weniger streng am Wortlaut zu orientieren hat. Außerdem unterliegt nach hA die gesamte Privatwirtschaftsverwaltung nicht dem Legalitätsprinzip, was wohl auch maßgeblichen Einfluss auf die Interpretation der diesem Bereich zugewandten Rechtssetzungsakte haben muss.⁶⁸

Neben dem Differenzierungskriterium der „Eingriffsnähe“ sollte, Claudia Wutscher zufolge, außerdem der „Sachbereich“ und der „Adressatenkreis“⁶⁹ einer Vorschrift für die Beurteilung des gebotenen Determinierungsgrades beachtet werden. Der Adressatenkreis sei eigens zu betrachten, da Rechtsvorschriften, „die sich direkt an den Durchschnittsbürger ohne besonderen Sachverstand richten“⁷⁰, einen höheren Grad an semantischer Klarheit bedürfen. Eine Unterscheidung nach dem Sachbereich könnte in Anlehnung an die von Heinz Peter Rill postulierten „drei Richtungen gesetzlicher Vorherbestimmung (Organisations-, Verfahrensrecht, materielles Recht)“⁷¹ näher untersucht werden.

Anschließend an jene Unterscheidungslinie der Eingriffsnähe wird an einigen Stellen die Existenz eines Analogieverbots „in malam partem“, auf Grundlage der Art 83 Abs 2 B-VG und Art 7 EMRK, für den gesamten Bereich des Verwaltungsstrafrechts angenommen.⁷² Die Auslegung verwaltungsstrafrechtlicher Rechtsvorschriften ist also durch ein „Gebot zu einer strikten Wortsinninterpretation“⁷³ gebunden. Vielfach wird auf diese Anforderung unter dem Stichwort des Analogieverbots verwiesen.⁷⁴ Auch ist es plausibel das Bedürfnis des semantischen Vertrauensschutzes bei der Auslegung des Sozialversicherungsrechts oder des Steuerrechts als erhöht anzusehen.⁷⁵ Weit aus

⁶⁴ *Potacs*, Auslegung und Legalitätsprinzip, 233.

⁶⁵ *Eberhard*, Die Bedeutung des Legalitätsprinzips im Wirtschaftsrecht, ZfV (2013) 729.

⁶⁶ Pöschl, Gleichheit, 766.

⁶⁷ *Berka*, Das „eingriffsnähe Gesetz“ und die grundrechtliche Interessenabwägung, in FS Walter (1991) 42.

⁶⁸ *Rill*, Demokratie, 63 ff.

⁶⁹ *Wutscher*, Rechtsirrtum und Determinierungsgebot, ÖZW (2021) 137.

⁷⁰ *Wutscher*, Rechtsirrtum, 137.

⁷¹ *Rill*, Art 18 B-VG, 30 ff.

⁷² Siehe *Griller/Potacs*, 100 f; *Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht, 206 ff.

⁷³ *Potacs*, Umgehung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, ÖZW (2018) 162.

⁷⁴ Siehe dazu *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 94; *Wiederin*, Nationalsozialistische Wiederbetätigung, Wahlrecht und Grenzen verfassungskonformer Auslegung, EuGRZ 14/1987, 143; *Wutscher*, Rechtsirrtum, 135.

⁷⁵ *Wutscher*, Rechtsirrtum, 136.

weniger strenge Anforderungen sind wahrscheinlich bei der Interpretation des Raumplanungsrechtes⁷⁶, des Wirtschaftslenkungsrechtes⁷⁷ oder etwa des Förderungsrechtes zu beachten.⁷⁸

D. These

Dem Verwaltungsrecht wohnt keine umfassende Regelungsbeabsichtigung zwischenmenschlicher Rechtsbeziehungen inne. Vielmehr ist sein immanenter Zweck die rechtliche Bindung der Verwaltung, weshalb die Beurteilung pragmatischer Argumente einem strengeren Maßstab folgen muss. Der Grad der Indizwirkung des semantischen Sinngehaltes nimmt jedoch gleichlaufend mit dem geforderten Determinierungsgrad ab. Entlang den Linien eines „differenzierten Legalitätsprinzips“⁷⁹ ist nämlich für Rechtsmaterien, innerhalb derer ein höheres Maß an Entscheidungsflexibilität vonnöten ist, eine mildere Bindung an den allgemeinen Sprachgebrauch zu erwarten.⁸⁰ **Es ist demnach auch innerhalb der einzelnen verwaltungsrechtlichen Teilbereiche von der Existenz einer differenzierten Bindung an den Wortlaut auszugehen.**

E. Gang der Untersuchung

Die diesem Exposé zugrundeliegende Dissertation soll einerseits auf die normative Dimension der angesprochenen Angelegenheiten eingehen und andererseits eine empirische Studie der jüngsten Rechtsprechung der öffentlichen Gerichtshöfe darstellen. Die Dissertation folgt somit einer zweigeteilten Gliederung.

Der erste Teil behandelt die theoretischen Grundlagen des Analogieschlusses. Das Ziel ist es argumentatorische Strukturen offenzulegen, um eine anschließende Einordnung in das System der juristischen Methodenlehre zu erleichtern. Ein spezieller Fokus soll auf das Verhältnis der Analogie zur rechtlichen Interpretationslehre und auf die Geltung eines Wortlautinterpretations-Vorranges innerhalb der verschiedenen Erscheinungsformen des Verwaltungsrechts gelegt werden.

Der zweite Teil besteht aus einer umfassenden Untersuchung der Analogie-Rechtsprechung des VfGH (nur die verwaltungsrechtliche Rsp.) und VwGH. Dabei sollen Einsichten aus dem ersten Teil der Arbeit ergänzt und praktisch wiedergegeben, sowie (konstruktive) Bemerkungen zu einzelnen gerichtlichen Auffassungen abgegeben werden.

⁷⁶ Pöschl, Gleichheit, 772.

⁷⁷ Rill, Gesetzgebung im demokratischen Rechtsstaat, in: Holoubek/ Gutknecht et al., Dimensionen des modernen Verfassungsstaates (2002) 77.

⁷⁸ Rill, Art 18 B-VG, 35; Wutscher, Rechtsirrtum, 137.

⁷⁹ Siehe etwa, Berka, Verfassungsrecht⁷, Rz 502.

⁸⁰ Potacs, Auslegung und Legalitätsprinzip, 233-34.

F. Methodik

Das Ziel der Dissertation ist es den methodischen Rahmenbedingungen einer rechtswissenschaftlichen Methodenlehre zu entsprechen. Daraus ergeben sich zwei maßgebliche Aufgaben: 1) Eine Methodenlehre beschreibt die tatsächlich existierende juristische Praxis und 2) sie entwickelt normative Vorgaben für die juristische Argumentation.⁸¹ Die Befolgung der deskriptiven Aufgabenstellung geschieht durch empirische Forschung und stellt die methodische Grundlage des zweiten Teiles der Dissertation dar. Schwieriger wird sich das Verfassen des ersten Teiles der Arbeit gestalten, da die Frage nach der Methode für die Erarbeitung von Prinzipien „richtiger“ rechtlicher Argumentation Teil eines philosophischen und rechtstheoretischen Disputs ist.⁸² Die Dissertation will dabei dem Zweck einer „gegenstandsadäquaten Methodenlehre“⁸³ entsprechen. Untersuchung und Erarbeitung rechtlicher Argumente hängen hierbei maßgeblich von der Frage ab „welche Eigenschaft man den zu interpretierenden positiven Rechtsvorschriften überhaupt beimisst.“⁸⁴ Viele theoretische Annahmen müssen dadurch, aus zeitlichen Gründen, axiomatisch vorausgesetzt werden. Dazu zählt etwa die Ansicht, dass es, vom subjektiven Empfinden unabhängig, existierende Normen mit einem mehr oder minder fixierten Sinngehalt gibt⁸⁵ und dass diese Normen grundsätzlich ihren existentiellen Ausdruck durch Vorgänge zwischenmenschlicher Kommunikation unter Verwendung einer natürlichen Sprache erfahren.⁸⁶ Sinnvoll erscheint es daher anzunehmen, dass allgemeine Kriterien der rechtlichen Argumentation anhand genereller Eigenschaften und Funktionen des Artefaktes „Recht“, sowie mittels der Bezugnahme auf kommunikationstheoretische Grundsätze, entwickelt werden können.

⁸¹ *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 224-25, geht von einer dreigeteilten (empirisch, analytisch, normativ) Aufgabe aus; *Larenz/ Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1995) 64: „Sie verfährt insoweit nicht lediglich `deskriptiv`, sondern auch `normativ`.“; *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁶, 53: „(Die) Lehre von der Methode der Rechtsanwendung (ist) in ihrem Kern... eine `normative`, dogmatische Disziplin.“

⁸² *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 225 ff, unterscheidet zwischen folgenden methodischen bzw. „diskurstheoretischen“ Ansätzen: 1) Die Entwicklung „*technischer Regeln*“, welche „Mittel für bestimmte Zwecke vorschreiben“. 2) Die *empirische* Entwicklung von Regeln, indem „gezeigt wird, dass bestimmte Regeln [...] in einem hinreichenden Umfang tatsächlich befolgt werden“. 3) Die *definitiorische* Annahme von Regeln, wonach „die Präsentation eines Regelsystems [...] als Grund [...] für seine Annahme gesehen wird.“ 4) Die „universalpragmatische“ Begründung, wonach „die Geltung bestimmter Regeln Bedingung der Möglichkeit sprachlicher Kommunikation ist“; *MacCormick*, Rhetoric and the Rule of Law (2005) 29, folgt dem Ansatz der „*rational reconstruction*“, wonach allgemein anerkannte juristische Argumentationsformen anhand der inhärenten Werte eines Rechtssystems idealisiert werden. Ausführlicher dazu *Bankowski/MacCormick/Summers/Wroblewski*, On Method and Methodology, in: *MacCormick (Hg)/Summers (Hg)*, Interpreting Statutes. A comparative study (1991) 9 ff; Überblicksmäßig zur „Methode der Methodenlehre“ siehe *Lamond*, Legal Reasoning for Hedgehogs, Ratio Juris 507 (2017) 508-09.

⁸³ *Rill*, Juristische Methodenlehre, 590.

⁸⁴ *Potacs*, Erkenntnisinteresse und Methodenwahl, in FS Mayer (2011) 540.

⁸⁵ *Potacs*, Erkenntnisinteresse, 547: „Für eine objektive Rechtswissenschaft ist die Annahme entscheidend, dass Rechtsnormen unabhängig von den interpretierenden Personen eine „Existenz“ besitzen.“; *Wiederin*, Verfassungsinterpretation, 108: „Darum lege ich meinem Bemühen um Verfassungsauslegung die Axiome zugrunde, dass es erstens Normen gibt, dass sie zweitens eine Bedeutung haben, die man auffinden kann und nicht erfinden muss“

⁸⁶ *Potacs*, Rechtstheorie, 141 ff; *Schäffer*, Verfassungsinterpretation in Österreich, 196.

G. Vorläufige Gliederung

I. Gegenstand und Aufbau der Untersuchung

II. Theoretischer Teil – Analogie und österreichisches Verwaltungsrecht

A. Methode

- a. Gegenstand und Funktion der juristischen Methodenlehre
- b. Juristische Methode
 - i. Interpretation und Kommunikation
 - ii. Semantik
 - iii. Pragmatik
 - iv. Positiv-Rechtliche Auslegungsregeln

B. Analogie

- a. Begriff der Analogie
 - i. Geschichtlicher Überblick
 - ii. Begründungsansätze
 1. Analogie und Rechtsauslegung
 2. Analogie und Rechtsergänzung
 3. Analyse
- b. Analogievoraussetzungen
 - i. Rechtslücke
 - ii. Ähnlichkeit

C. Analogie und Verwaltungsrecht

- a. Verwaltungsrecht
 - i. Begriff der Verwaltung
 - ii. Erscheinungsformen der Verwaltung
- b. Vorrang der Wortlautinterpretation im Verwaltungsrecht
 - i. Methodische Begründung
 - ii. Verfassungsrechtliche Vorgaben
 - iii. Einfachgesetzliche Vorgaben
 - iv. Analyse
- c. Analogie
 - i. Analogieverbote
 - ii. Argumentationslastregel
 - iii. Analogiegebote
- d. Conclusio

III. Praktischer Teil – Die Analogie in der Verwaltungsrechtsprechung von VfGH und VwGH

1. Vorbemerkungen
2. VfGH
 - i. Begriff der Analogie
 - ii. Analogievoraussetzungen
 - i. Rechtslücke
 - ii. Ähnlichkeit
 - iii. Differenzierte Wortlautbindung
 - i. Verwaltungsverfahrenrecht
 - ii. Verwaltungsstrafrecht
 - iii. Eingriffsverwaltung
 - iv. (Steuerrecht)
 - v. Leistungsverwaltung
 - vi. Privatwirtschaftsverwaltung
3. VwGH
 - i. Begriff der Analogie
 - ii. Analogievoraussetzungen
 - i. Rechtslücke
 - ii. Ähnlichkeit
 - iii. Differenzierte Wortlautbindung
 - i. Verwaltungsverfahrenrecht
 - ii. Verwaltungsstrafrecht
 - iii. Eingriffsverwaltung
 - iv. (Steuerrecht)
 - v. Leistungsverwaltung
 - vi. Privatwirtschaftsverwaltung
4. (OGH)
 - i. (Privatwirtschaftsverwaltung)

H. Zeitplan

WS 2021/22	Themenwahl	✓
	Literatur- und Judikaturrecherche	✓
	VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre	✓
SS 2022	Erstellung des Exposés	✓
	SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens	✓
	Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens	
	Absolvierung eines Seminars gem § 5 Abs 2 lit c des Curr.	
	Verfassen der Dissertation	✓
WS 2022/23	Verfassen der Dissertation	
	Absolvierung eines Seminars gem § 5 Abs 2 lit c des Curr.	
SS 2023	Verfassen und Überarbeitung der Dissertation	
	Absolvierung eines Seminars gem § 5 Abs 2 lit c des Curr.	

I. Ausgewählte Literatur

- Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation (1983).
- Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1996).
- Atria*, On Law and Legal Reasoning (2001).
- Bartha*, Analogy and Analogical Reasoning, in: *Zalta* (Hg), The Stanford Encyclopedia of Philosophy (2019) <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2019/entries/reasoning-analogy/>>.
- Bäcker*, Verfassungsanalogien, Der Staat (2021) 7.
- Beaucamp*, Zum Analogieverbot im öffentlichen Recht, AöR (2009) 83.
- Berka*, Das „eingriffsnahe Gesetz“ und die grundrechtliche Interessenabwägung, in FS Walter (1991).
- Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018).
- Brewer*, Exemplary Reasoning: Semantics, Pragmatics and the Rational Force of Legal Argument by Analogy, Harv. L. Rev. (1996) 923.
- Bydlinski*, Gesetzeslücke, § 7 ABGB und die “Reine Rechtslehre“ in GS Gschnitzer (1969) 101.
- Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011).
- Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz² (1983).
- Carston*, Legal Texts and Canons of Construction, in: *Freeman/Smith* (Hg), Law and Language (2013) 8.
- Carston*, Linguistic Communication and the Semantics/Pragmatics Distinction, Synthese (2008) 321.
- Eberhard*, Die Bedeutung des Legalitätsprinzips im Wirtschaftsrecht, ZfV (2013) 1131.
- Egger*, Untätigkeit im Öffentlichen Recht (2020).
- Ehrlich*, Über Lücken im Recht, JBl (1888) 447.
- Engisch*, Der Begriff der Rechtslücke, in FS Sauer (1949) 85.
- Gamper*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenverbindung (2016).
- Gamper*, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012).
- Giacometti*, Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts (1960).
- Grabenwarter*, Das Zivilrecht in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1057.
- Griller/Potacs*, Zur Unterscheidung von Pragmatik und Semantik in der juristischen Hermeneutik, in: *Vetter/Potacs* (Hg), Beiträge zur juristischen Hermeneutik (1990) 66.
- Hage*, The Logic of Analogy in the Law, Argumentation (2005) 401.
- Handstanger*, Vom „klaren Wortsinn“ des Gesetzes, ZfV (1998) 471.
- Holoubek*, Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZfV (2015) 164.
- Holoubek*, Gedanken zur Auslegungslehre in FS Mayer (2011) 139.
- Jakab (Hg)*, Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts (2021).
- Kepa/Perry*, Pragmatics, in: *Zalta* (Hg), The Stanford Encyclopedia of Philosophy (2020), <<https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/pragmatics/>>.
- Kelsen*, Reine Rechtslehre² (2017).

Klatt, Theorie der Wortlautgrenze (2004).

Klug, Rechtslücke und Rechtsgeltung, in FS Nipperdey (1965) 71.

Kodek, § 7 ABGB in *in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ (Stand 1.7.2015, rdb.at).

Koch, Sprachphilosophische Grundlagen der juristischen Methodenlehre, in: *Alexy/Koch* (Hg.), Elemente einer juristischen Begründungslehre (2003) 123.

Korinek, Legalitätsprinzip als Hindernis für die Wirtschaft? In FS Kraus (1993) 125.

Korinek, Zur Interpretation von Verfassungsrecht, in FS Walter (1991) 363.

Kramer, Juristische Methodenlehre⁶ (2019).

Lamond, Legal Reasoning for Hedgehogs, *Ratio Juris* (2017) 507.

Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1995).

Lienbacher, Hat der Wortlaut wirklich Vorrang, *ZfV* (2015) 194.

Lienbacher, Rationalitätsanforderungen an die parlamentarische Rechtsetzung im demokratischen Rechtsstaat, *VVDStRL* 71 (2011) 7.

Macagno/Walton, Argument from Analogy in Law, The Classical Tradition, and Recent Theories, *Philosophy & Rhetoric* (2009) 154.

MacCormick/Summers (Hg.), *Interpreting Statutes. A comparative study* (1991).

MacCormick, *Legal Reasoning and Legal Theory* (1994).

MacCormick, *Rhetoric and the Rule of Law* (2005).

Marmor, *The Language of Law* (2014).

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ (2015).

Oberndorfer/Wagner, Gesetzgeberisches Unterlassen als Problem verfassungsgerichtlicher Kontrolle, *EuGRZ* 36 (2009) 433.

Öhlinger, Auslegung des öffentlichen Rechts, *JB1* (1971) 284.

Peczenik, *On Law and Reason* (1989) 392.

Potacs, Auslegung im Öffentlichen Recht (1994) 190.

Potacs, Auslegung und Legalitätsprinzip, *ZfV* (2015) 230.

Potacs, Die Auslegung der Verfassung, in: *Bußjäger, Gamper, Kahl* (Hg.), *100 Jahre Bundesverfassungsgesetz* (2020) 109.

Potacs, Erkenntnisinteresse und Methodenwahl, in FS Mayer (2011) 539.

Potacs, *Rechtstheorie*² (2019).

Potacs, Richterliche Rechtsfortbildung und Verfassungsrecht, in: *Torggler* (Hg.), *Richterliche Rechtsfortbildung und ihre Grenzen* (2019) 63.

Potacs, Umgehung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, *ÖZW* (2018) 158.

Pöschl, *Gleichheit vor dem Gesetz* (2008).

Raz, *Between Authority and Interpretation* (2009).

Raz, *The Authority of Law* (1979).

Recanati, *Literal Meaning* (2010).

Reimer, Juristische Methodenlehre² (2020).

Rill, Art 18 B-VG, in *Rill/Schäffer Kommentar* (2001).

Rill, Demokratie, Rechtsstaat und staatliche Privatwirtschaftsverwaltung, in *FS Wenger* (1983) 57.

Rill, Gesetzgebung im demokratischen Rechtsstaat, in: *Holoubek/ Gutknecht et al., Dimensionen des modernen Verfassungsstaates* (2002) 73.

Rill, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, *ZfV* (1985) 461.

Ringhofer, Interpretation und Reine Rechtslehre in *FS Kelsen* (1971) 199.

Rüffler, Analogie: Zulässige Rechtsanwendung oder unzulässige Rechtsfortbildung?, *JRP* 10 (2002) 60.

Schauer, Why Precedent in Law (and Elsewhere) is Not Totally (or Even Substantially) About Analogy, *Perspectives on Psychological Science* 6 (2008) 458.

Schauer, § 1 in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON (Stand 1.3.2017, rdb.at).

Schauer, § 7 in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON (Stand 1.3.2017, rdb.at).

Schäffer, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971).

Schick, Bestimmtheitsgrundsatz und Analogieverbot in *FS Walter* (1991) 625.

Schmidt, Die Analogie im Verwaltungsrecht, *VerwArch* (2006) 139.

Schön, Die Analogie im Europäischen (Privat-)Recht in *FS Canaris* (2017) 174.

Schreier, Die Interpretation der Gesetze und Rechtsgeschäfte (1927).

Thienel, Kritischer Rationalismus und Jurisprudenz (1991).

Tomandl, Im juristischen Methodenschwungel, *ÖJZ* (2011) 539.

Walter, ABGB und Verfassung, *ÖJR* 21 (1966) 1.

Walter, Die Interpretationslehre im Rahmen der Wiener Schule der Rechtstheorie, in *FS Leser* (1993) 191.

Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System (1972).

Walter, Überlegungen zum Problem der Rechtslücke in *FS Ringhofer* (1995) 197.

Walton/Macagno/Sartor, Statutory Interpretation (2021) 218.

White, Analogical Reasoning, in: *Patterson* (Hg), *A Companion to Philosophy of Law and Legal Theory*² (2010) 571.

Wiederin, Nationalsozialistische Wiederbetätigung, Wahlrecht und Grenzen verfassungskonformer Auslegung, *EuGRZ* (1987) 137.

Wiederin, Verfassungsinterpretation in Österreich, in: *Lienbacher* (Hg), *Verfassungsinterpretation in Europa* (2011).

Wutscher, Rechtsirrtum und Determinierungsgebot, *ÖZW* (2021) 134.

Zippelius, Juristische Methodenlehre¹² (2021).

Zitelmann, Lücken im Recht (1903).